



Anträge zur Mitgliederversammlung

(Satzung § 9 Abs. 8)

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
Wenn Sie der Meinung sind, dass man etwas ändern oder verbessern könnte, dann bringen Sie es zu Papier.
Aber vergessen Sie nicht die schriftliche Begründung.

Vielleicht enthält Ihr Antrag auch einen Verbesserungsvorschlag.
Mündliche Anträge während der Versammlung bringen nicht viel, da sie nicht beschlussfähig sind (Ausnahme siehe unten).

Die schriftlichen Anträge müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Damit geben Sie dem Vorstand Zeit, über Ihren Vorschlag nachzudenken.

Schriftliche Anträge auf eine Satzungsänderung müssten 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugesandt werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können und damit beschlussfähig sind.

Verspätet eingegangene, sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Anträge zur "Geschäftsordnung" sind solche, die den formalen Ablauf der Versammlung betreffen und können noch in dieser gestellt werden.